

Information zum Thema SchülerTicket für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II

Schuljahr 2019/2020

Beförderung von Schülerinnen und Schülern der weiterführenden, städtischen Schulen in Köln mit öffentlichen Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS)

Sehr geehrte Eltern, Schülerinnen und Schüler,

zur preisgünstigen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel des **Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS)** wird das **SchülerTicket** angeboten, das an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr für **21,40 Euro** pro Monat gültig ist.

Eine Berechtigung zum Erwerb dieses günstigen Tickets besteht für Schülerinnen und Schüler, die eine weiterführende, städtische Schule in Köln besuchen.

Schülerinnen und Schüler folgender Bildungsgänge sind von der Beantragung ausgeschlossen, weil sie gemäß § 97 Absatz 1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen keinen Anspruch auf Fahrkostenübernahme haben: Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Bezirksfachklassen¹, Fachoberschulklassen 12 B und 13, Teilzeitklassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, Teilzeit-Berufsschulen (auch in Form von Blockunterricht) und Fachschulen (Ausnahme: FS für Sozialpädagogik).

Auch bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird bei der Anspruchsprüfung der Weg zur nächstgelegenen, geeigneten und aufnahmebereiten Schule zugrunde gelegt.

Das SchülerTicket gilt als **Fahrberechtigung** nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild oder einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Aufenthaltstitel und –gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern, Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber „BÜMA“). Es ist als **Abonnement** bei der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB AG) zu erwerben und kann auch noch im laufenden Schuljahr beantragt werden. (Beantragung bis zum 10. eines Monats für den ersten des Folgemonats.)

In welchen Fällen werden die Kosten für das SchülerTicket von der Stadt Köln teilweise übernommen?

Nach der Verordnung zu § 97 des Schulgesetzes (Schülerfahrkostenverordnung NW) steht Schülerinnen und Schülern Freifahrt dann zu, wenn

- der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule mehr als 3,5 Kilometer beträgt (gilt für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 der Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Lernen“),
- oder der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule mehr als 5 Kilometer beträgt (gilt für Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 und 12/13 der Gymnasien und der Gesamtschulen und zum Teil der Berufskollegs mit Ausnahme der oben aufgeführten Bildungsgänge, die von der Beantragung ausgeschlossen sind),
- oder im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung dieser Weg besonders gefährlich ist und kein zumutbarer Schülersatzweg zur Verfügung steht, so dass eine Ausnahmeregelung erforderlich wird.

Da das SchülerTicket nicht nur für den Schulbesuch, sondern auch privat im gesamten VRS-Gebiet genutzt werden kann, wird für Freifahrtberechtigte ein **Eigenanteil** erhoben. Er beträgt zurzeit monatlich 12,00 Euro für das erste und 6,00 Euro für das zweite freifahrtberechtigte Kind einer Familie. Jedes weitere freifahrtberechtigte Kind einer Familie ist von der Zahlung eines Eigenanteils befreit.

Sie treten in Vorleistung, das heißt der monatliche Betrag für das SchülerTicket wird von Ihrem Konto abgebucht. Den Differenzbetrag (Kosten des Tickets minus Eigenanteil) können Sie sich nach Ablauf des Schuljahres, also nach dem 31.07.2019, zurückerstatten lassen. Antragsformulare dafür gibt es in den Schulsekretariaten.

Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Ende des Schuljahres (spätestens am 31.10.2020) im Schulsekretariat oder bei der Stadtverwaltung eingegangen sein, sonst verfällt der Anspruch (Ausschlussfrist). Wenn im VRS-Gebiet häufig öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden, lohnt sich das SchülerTicket in jedem Fall, auch ohne Zuschuss der Stadt Köln.

¹ Schülerinnen und Schüler der Bezirksfachklassen können jedoch die teilweise Übernahme von Fahrkosten beantragen. (Nähere Informationen erteilen die Schulsekretariate und Bürgerämter.)

Wie beantrage ich das SchülerTicket?

- Füllen Sie bitte das **Antragsformular online** sorgfältig aus. Sie finden das Antragsformular unter <https://www.kvb.koeln/schuelerticket> oder über den unten angedruckten QR-Code.
- **Drucken** Sie sich bitte den ausgefüllten Antrag aus.
- **Ergänzen** Sie bitte den Antrag in den Punkten 6, 7, 8 und ggf. 9 mit **Datum** und **Unterschrift**.
- **Geben Sie bitte den vollständig unterschriebenen Antrag, bis zum 30.04.2019, in Ihrem Schulsekretariat ab.**
- Das Schulsekretariat **bestätigt den Schulbesuch** Ihres Kindes mit Stempel und Unterschrift und leitet den Antrag an die KVB AG weiter.
- Die KVB AG prüft Ihren Antrag und schickt Ihnen das SchülerTicket per Post zu. Der Versand erfolgt an Ihre persönliche Adresse, spätestens im Vormonat zum Vertragsbeginn.

Hinweise zum Datenschutz: Ihre eingegebenen Daten werden über eine gesicherte Datenleitung an die KVB AG übermittelt. Erreicht die KVB AG innerhalb von 3 Monaten nach der Übermittlung Ihrer Daten kein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag, werden Ihre erfassten Daten unaufgefordert gelöscht. Sofern ein Vertrag mit der KVB AG zustande kommt, werden Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages verwendet. Näheres entnehmen Sie bitte dem Antragsformular und ergänzend den Abonnementbedingungen (Anlage 8, Punkt 9).

Hinweise zur alternativen Beantragung: Falls Sie die Beantragung nicht online erfassen können, steht Ihnen sowohl im Schulsekretariat als auch in den KundenCentern der KVB AG ein Papier-Antragsformular zur Verfügung.

Für freifahrberechtigte Schülerinnen und Schüler, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII beziehen (keine Leistungen des Jobcenters nach Sozialgesetzbuch II), übernimmt die Stadt Köln auf Antrag die Kosten für das SchülerTicket.

Bitte beachten Sie hierzu folgende Hinweise:

- Leiten Sie das händisch ausgefüllte Antragsformular (erhältlich im Schulsekretariat und in den KundenCentern der KVB AG, das Online-Verfahren kann in diesem Fall nicht angewendet werden) für ein SchülerTicket und eine aktuelle Bescheinigung, aus der der Leistungsbezug hervorgeht, bis spätestens 30.04.2019 dem Schulsekretariat zu. (Bitte das SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen **nicht** ausfüllen.)
Der Antrag wird von der Schule – nach Bestätigung des Schulbesuchs – an das Bürgeramt, in dessen Bereich die Schule liegt weitergeleitet. Dort wird Ihr Antrag geprüft.
Alternativ können Sie den Antrag – mit der Bestätigung des Schulbesuchs durch das Schulsekretariat – und die Bescheinigung über den Leistungsbezug auch selbst zur Bearbeitung dem Bürgeramt zuleiten.
- Wird der Antrag bewilligt, erteilt die Stadt Köln gegenüber der KVB AG das SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Die monatlichen Beträge für das SchülerTicket werden dann direkt vom Konto der Stadt Köln abgebucht.
- Wird der Antrag auf Freifahrt nicht bewilligt, erhalten Sie Ihre Unterlagen – mit einem ablehnenden Bescheid – zurück. Sie können dann das SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen selbst ausfüllen und unterschreiben und den Antrag an die KVB AG weiterleiten.
- Die KVB AG prüft Ihren Antrag und schickt Ihnen, beim Zustandekommen des Vertrages, das SchülerTicket per Post zu. Der Versand erfolgt an Ihre persönliche Adresse, spätestens im Vormonat zum Vertragsbeginn.

Für die freifahrberechtigten Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf Leistungen aus Bildung und Teilhabe haben, besteht die Möglichkeit bereits zu Beginn des Schuljahres eine anteilige Fahrkostenübernahme für das SchülerTicket beim Schulträger zu beantragen. Darüber hinaus können Sie gleichzeitig eine Erstattung anteiliger Schülerbeförderungskosten aus Mitteln von Bildung- und Teilhabe beantragen. Antragsformulare dafür gibt es in den Schulsekretariaten.

Bei der Vielzahl von Anträgen kann bei **verspäteter Abgabe** nicht ausgeschlossen werden, dass sich das SchülerTicket zu Beginn des Schuljahres (01.08.2019) noch nicht in Ihrem Besitz befindet. In diesem Fall müssten Sie die Fahrkosten für die erste Zeit des neuen Schuljahres selbst tragen. Ein Anspruch auf Fahrkostenerstattung ist in diesem Fall ausgeschlossen. Sie erhalten dann Ihr SchülerTicket frühestens zum 01.09.2019 per Post. Die Ausstellung erfolgt immer zum ersten eines Monats.

Sollten Sie oder Ihr Kind ein SchülerTicket **beschädigen oder verlieren**, teilen Sie dies bitte der KVB AG mit. Für die Ersatzausstellung erhebt die KVB AG in solchen Fällen eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro, bei Mehrfachausstellungen innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes 20,00 Euro. Eine Gebühr von 10,00 Euro fällt ebenfalls an, wenn ein SchülerTicket nach Vertragsende nicht zurückgegeben wird.

Weitere Auskünfte erteilen die KundenCenter der KVB AG (zu VRS-Fragen), die Schulsekretariate, das Amt für Schulentwicklung und die Bürgerämter.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Amt für Schulentwicklung



QR-Code: <https://www.kvb.koeln/schuelerticket>